

**TOP 7 Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung-****a) Änderung des Satzungstextes von § 22 Nutzungsdauer von Zusatzwasserzählern und Kostenerstattungen für die Verplombung und deren Einbau durch die TBR.**

Im neuen Satzungstext des § 22 erfolgt eine Regelung der Inbetriebnahme und Verplombung von Zusatzwasserzählern durch ein anerkanntes Fachunternehmen.

b) Änderung des Satzungstextes in § 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

Im neuen Satzungstext erfolgt in Abs. 4 Satz 1 und in Abs. 5 Satz 3 der Satzung eine Anpassung hinsichtlich der Verplombung. Nach der neuen Regelung erfolgt die Inbetriebnahme und Verplombung des Zusatzwasserzählers durch ein anerkanntes Fachunternehmen.

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
<p style="text-align: center;">§ 22 Nutzungsdauer von Zusatzwasserzählern und Kostenerstattung für die Verplombung deren Einbaus durch die TBR</p> <p>(1) Die Eichfrist von Zusatzwasserzählern beträgt 6 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer von Zusatzzählern zur Gebührenermittlung ohne erneute Eichung ist nach dem Eichgesetz nicht zulässig. Zusatzzähler hat der Eigentümer nach Ablauf dieser Frist ohne Aufforderung durch die TBR auf seine Kosten neu eichen zu lassen oder zu ersetzen.</p> <p>(2) Für die Verplombung von Zusatzzählern zur Gebührenermittlung berechnet die TBR eine Kostenpauschale von 50,00 Euro, ausgenommen die Verplombung des ersten Einbaus eines Zusatzzählers und des erneuerten Zusatzzählers nach Ablauf der Eichfrist von 6 Jahren. Für die Verplombung von mehreren Zusatzzählern einer Regenwassernutzungsanlage wird die Kostenpauschale jeweils nur einmal berechnet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Zusatzwasserzählern: Einbau, Verplombung, Inbetriebsetzungsanzeige, Abrechnung</p> <p>(1) Zusatzwasserzähler sind Wasserzähler für Wassermengen, welche nicht dem öffentlichen Abwassersystem zugeführt werden <u>oder</u> Zusatzwasserzähler sind Wasserzähler für die Eigenwasserversorgung, z. B. der Regenwassernutzung, mit Ableitung in das öffentliche Abwassersystem. Für beide Zählerarten sind Anträge bei den TBR zu stellen.</p> <p>(2) Der Einbau sowie die Verplombung der Zusatzwasserzähler ist ausschließlich durch anerkannte Fachunternehmen zulässig. Die Kosten daraus trägt der Zählerinhaber.</p> <p>(3) Die Inbetriebnahme des Zusatzwasserzählers muss durch eine förmliche Inbetriebsetzungsanzeige durch das anerkannte Fachunternehmen bestätigt werden. Die Inbetriebsetzungsanzeige beinhaltet u. a. die Zählerdaten, der Versand der Inbetriebsetzungsanzeige erfolgt an die Stadtwerke Rheine GmbH zur Einpflege in das Zusatzwasserzählerkataster.</p> <p>(4) Die Eichfrist von Zusatzwasserzählern</p>

	<p>beträgt 6 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer von Zusatzwasserzählern zur Gebührenermittlung ohne erneute Eichung ist nach dem Eichgesetz nicht zulässig. Zusatzwasserzähler hat der Eigentümer nach Ablauf dieser Frist ohne Aufforderung durch die TBR auf seine Kosten neu eichen zu lassen. Die Inbetriebnahme und Verplombung des Zusatzwasserzählers erfolgt durch ein anerkanntes Fachunternehmen; die Inbetriebnahme wird vom Fachunternehmer durch die Inbetriebsetzungsanzeige den TBR angezeigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr</p> <p>(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.</p> <p>(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 5).</p> <p>(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der TBR unter Zugrundelegung des Verbrauchs von Vorjahren geschätzt.</p> <p>(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, geeichten, von der TBR verplombten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr</p> <p>(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.</p> <p>(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 5).</p> <p>(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der TBR unter Zugrundelegung des Verbrauchs von Vorjahren geschätzt.</p> <p>(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, geeichten, von einem anerkannten Fachunternehmen in Betrieb gesetzten und verplombten und</p>

Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die TBR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gebiet der Stadt Rheine). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder nicht vorhanden ist.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, abgesetzt, sofern dies innerhalb eines Monats nach Zugang des Abgabenbescheids beantragt wird. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist in der Regel verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten, geeichten, von der TBR verplombten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der TBR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der TBR abzustimmen. Die Ablesung von zugelassenen geeichten und verplombten Zwischenzählern durch die TBR wird dem Antrag gemäß Satz 1 gleichgesetzt.

ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die TBR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gebiet der Stadt Rheine). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder nicht vorhanden ist.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, abgesetzt, sofern dies innerhalb eines Monats nach Zugang des Abgabenbescheids beantragt wird. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist in der Regel verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten, geeichten, **von einem anerkannten Fachunternehmen in Betrieb gesetzten und verplombten** und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der TBR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der TBR abzustimmen. Die Ablesung von zugelassenen geeichten und verplombten Zwischenzählern durch die

<p>(6) Anstatt der Frischwassermenge wird in Ausnahmefällen zur Berechnung der Schmutzwassergebühr die Schmutzwassermenge genutzt, die über eine geeignete und mit der TBR abgestimmte Mengenummessung erfasst und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet die TBR.</p>	<p>TBR wird dem Antrag gemäß Satz 1 gleichgesetzt.</p> <p>(6) Anstatt der Frischwassermenge wird in Ausnahmefällen zur Berechnung der Schmutzwassergebühr die Schmutzwassermenge genutzt, die über eine geeignete und mit der TBR abgestimmte Mengenummessung erfasst und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet die TBR.</p>
---	--

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat stimmt der Absicht des Vorstandes zu, die notwendigen Änderungen der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung- in Form der 4. Änderungssatzung zu beschließen.

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

c) Änderung des Satzungstextes von § 11 Gebührensätze.

Im neuen Satzungstext des § 11 werden die angepassten Gebührensätze bekannt gegeben

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
<p style="text-align: center;">§ 11 Gebührensätze</p> <p>(1) Für das Entnehmen und Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und dessen Behandlung im Zentralklärbecken beträgt die Gebühr 31,24 €je m³ abefahren Klärschlamm..</p> <p>(2) Für das Abpumpen und Abfahren der Inhaltstoffe aus abflusslosen Gruben und deren schadlose Behandlung im Zentralklärwerk beträgt die Gebühr 17,23 €je m³ abefahrene Menge.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Gebührensätze</p> <p>(1) Für das Entnehmen und Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und dessen Behandlung im Zentralklärbecken beträgt die Gebühr 32,13 €je m³ abefahren Klärschlamm..</p> <p>(2) Für das Abpumpen und Abfahren der Inhaltstoffe aus abflusslosen Gruben und deren schadlose Behandlung im Zentralklärwerk beträgt die Gebühr 18,12 €je m³ abefahrene Menge.</p>

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat stimmt der Absicht des Vorstandes zu, die notwendigen Änderungen der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben) in Form der 2. Änderungssatzung zu beschließen.

Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rheine

d) Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Regenwassergebühr)

Für die Aufstellung der Gebührenkalkulation 2014 werden das Ist-Ergebnis 2012 und der Planwert des Jahres 2013 als Vergleichsbasis dargestellt. Nachfolgend wird nur auf erkennbar wesentliche Veränderungen in diesem Zeitraum eingegangen.

Die in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2014 zu berücksichtigenden Kosten zeigen folgende Entwicklung:

Kostenentwicklung Abwasserbeseitigung		2012	2013	2014
		(in €)	(in €)	(in €)
		Ist	Soll	Soll
1	Sonstige Erträge	-264.586	-413.758	-198.164
2	Materialaufwand/Fremdleistungen	3.169.589	2.992.992	3.216.022
3	Personalaufwand	2.040.357	2.190.876	1.819.050
4	Sonstiger betrieblicher Aufwand	745.387	767.053	749.551
5	Kapitalkosten	10.005.066	10.980.961	10.614.015
	Summe	15.695.813	16.520.472	16.200.474
6	Abwicklung Vorjahre	589.490	165.964	192.144
	durch Gebühren zu decken	16.285.303	16.686.436	16.392.618

Zu 1: Sonstige Erträge

Die Entwicklung der **sonstigen Erträge** in den Jahres 2012 und 2013 wird aufgrund von Zuschusszahlungen (IWEB-Gutachten) stark beeinflusst. Für das Jahr 2014 wurden die sonstigen Erträge auf der Grundlage der im Regelfall zufließenden Erträge kalkuliert.

In der Summe ist eine Erstattung der Stadt Rheine im Rahmen der Amtshilfevereinbarung (Reinigung der Straßensinkkästen 106 T€) enthalten. Die sonstigen Dienstleistungserstattungen beinhalten die verschiedensten Einzelbeträge (u.a. Erlöse aus Spülwageninanspruchnahme, Erlöse aus der Schlammbehandlung). Da hier auch Erlöse aus der Vermögensveräußerung (z.B. Fahrzeuge) und Umlagen erfasst werden, können die Werte in den einzelnen Jahren voneinander abweichen.

Zu 2: Materialaufwand/Fremdleistungen

Der Planwert des Jahres 2014 (3.216 T€) wurde aufgrund des Ist-Ergebnisses 2012 (3.170 T€) und unter Berücksichtigung von allg. Kostensteigerungen geplant.

Die Entwicklung zeigt gegenüber dem Planjahr 2013 eine Aufwandssteigerung in Höhe von 223 T€ auf. Diese Steigerung ergibt sich weitgehend aus Kostenerhöhungen für Stromlieferungen (57 T€) und Chemikalien (136 T€)

...

Zu 3: Personalaufwand

Der geplante Personalaufwand zeigt erhebliche Schwankungen auf. Diese Schwankungen werden teilweise durch Mitarbeiter aus dem Bereich Planen und Bauen verursacht, da deren Personalkosten durch die projektbezogene interne Leistungsverrechnung teilweise auch den durch Gebühren zu deckenden Aufwand belasten. In der Gebührenbedarfsberechnung 2013 ist aus diesem Grund - auf der Basis des Ergebnisses 2011 - ein relativ hoher Personalkostenanteil berücksichtigt worden.

Im Ergebnis 2012 waren hohe Einmalzahlungen (u.a. Rückstellung LOB) und ein geringer Anteil von Personalkosten aus dem Bereich Planen und Bauen enthalten. Die Einmalzahlungen sind bei der Hochrechnung neutral zu behandeln. Der Planwert 2014 liegt daher unter dem Ist-Ergebnis von 2012.

Zu 4: Sonstiger betrieblicher Aufwand

Der für 2014 geplante Aufwand in Höhe von 750 T€ wird durch Dienstleistungen für die Betriebsführung, Gebührenerhebung usw. dominiert. Der Betrag bleibt gegenüber dem Vorjahr (767 T€) nahezu konstant.

Zu 5: Kapitalkosten

In den Gebührenkalkulationen 2011 – 2013 war bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen ein Zinssatz von 5,75 % berücksichtigt worden. Aufgrund der aktuellen Zinsentwicklung wurde in der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2014 eine weitere Senkung des Zinssatzes auf 5,50 % vorgenommen. Damit hat sich der von der TBR berücksichtigte Zinssatz von 2008 – 2014 von 6,00 % auf 5,50 % reduziert.

Trotzdem stellen die für das Jahr 2014 geplanten Kapitalkosten (10.614 T€) einen Wert von 65% der durch Gebühren zu deckenden Kosten dar.

Aufgrund der geplanten Investitionen für Kanalbaumaßnahmen (z.B. für Erschließungsmaßnahmen und Erneuerung abgängiger Kanäle) ist absehbar mit keiner Reduzierung der Abschreibung und kalkulatorischen Verzinsung zu rechnen.

Neben den sich aus den bisher jährlich durchschnittlich geplanten Investitionen (in Höhe von rd. 5.000 T€) ergebenden Kapitalkosten entsteht zusätzlicher Kostendruck durch den bei der Abschreibung zu berücksichtigenden Wiederbeschaffungszeitwert.

Zu 6: Abwicklung Vorjahre

Die Nachkalkulation 2012 erweist folgendes Ergebnis aus:

- Schmutzwasser: 244.211 € Überschuss
- Oberflächenwasser: -29.284 € Fehlbetrag

In der Gebührenbedarfsberechnung 2014 wurden folgende Überschüsse bzw. Fehlbeträge aus Vorjahren berücksichtigt:

Schmutzwasser	28.010 €	Fehlbetrag aus 2010
	134.850 €	Fehlbetrag aus 2011
	162.860 €	gesamt
Regenwasser	29.284 €	Fehlbetrag aus 2012

In der Gebührenkalkulation 2015 kann damit noch der Überschuss aus dem Jahr 2012 (244.211 €) in voller Höhe berücksichtigt werden.

Fehlbeträge aus Vorjahren wurden in vollem Umfang in den Gebührenbedarfsberechnungen berücksichtigt und brauchten daher nicht vorgetragen werden.

Entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Gebührenbedarfsberechnung wird für 2014 eine Senkung der Abwassergebühren für Schmutzwasser und Oberflächenwasser vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung dieser Gebührensenkung ergibt sich folgende Gebührenentwicklung:

Gebührenentwicklung	Schmutzwasser (in €/m³)	Oberflächenwasser (in €/m²)
2007	2,12	0,77
2008	2,12	0,74
2009	2,01	0,74
2010	2,24	0,82
2011	2,24	0,79
2012	2,54	0,82
2013	2,54	0,82
2014	2,50	0,81

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs.7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 17.12.2013 die unter TOP 7 a), 7 b) und 7 c) beschlossenen Satzungsänderungen und die entsprechend der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung zu ändernden Gebührensätze im § 16 der „Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rheine“ zu beschließen.

2013-11-12

Heinz Freckmann
Kfm. Leitung

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Entwässerung 2014



Im Jahr 2014 sind insgesamt 16.392.618 € durch Gebühren zu finanzieren (s. Verwaltungs-ratsvorlage: Kostenentwicklung).

Kosten der	2014 (in €)
Schmutzwasserbeseitigung	9.254.306
Oberflächenentwässerung	7.138.312

Die Kosten werden anhand der erwarteten Schmutzwassermenge bzw. nach der Größe der versiegelten Fläche verteilt. Für das Jahr 2013 wurde mit einer Schmutzwassermenge in Höhe von 3.739.000 m³ gerechnet. Für das Jahr 2014 wird eine Schmutzwassermenge von 3.700.000 m³ erwartet.

Entwicklung Schmutzwassermengen:

Jahr	Gebührenbedarf	Kostenrechnung
	Soll (in m ³)	Ist (in m ³)
2000	4.000.000	3.993.000
2001	4.010.000	3.891.000
2002	4.010.000	3.640.000
2003	4.020.000	3.863.000
2004	4.020.000	3.995.000
2005	4.020.000	3.790.000
2006	4.020.000	3.866.000
2007	3.900.000	3.775.000
2008	3.850.000	3.757.000
2009	3.850.000	3.634.000
2010	3.825.000	3.675.000
2011	3.822.000	3.739.000
2012	3.675.000	3.679.000
2013	3.739.000	
2014	3.700.000	

Die Kosten der Oberflächenentwässerung sind voraussichtlich auf folgende Flächen zu verteilen:

Kostenverteilung Oberflächenentwässerung	2014 (in m ²)
öffentliche Fläche	rd. 3.245.581
private Fläche	rd. 5.577.301
Gesamtfläche	rd. 8.822.882

...



Unter Berücksichtigung der oben genannten Berechnungsfaktoren ergeben sich für das Jahr 2014 folgende Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr	Plan 2014
Kosten	9.254.306 €
Schmutzwassermenge	3.700.000 m ³
Gebühr	2,50 €/m³

Oberflächenwassergebühr	Plan 2014
Kosten	7.138.312 €
Entwässerungsfläche	8.822.882 m ²
Gebühr	0,81 €/m²

Es wird vorgeschlagen die Abwassergebühren ab dem 01.01.2014 entsprechend der vorstehenden Gebührenkalkulation zu senken.

2013-11-12

Heinz Freckmann
Kfm. Leitung